

ZBB 2000, 274

AGBGB §§ 3, 9; VerbrKrG §§ 3, 9

Zur Beratungspflichtverletzung einer Bank bei Kreditverträgen

OLG Stuttgart, Beschl. v. 04.04.2000 – 9 W 57/99, WM 2000, 1190

Leitsatz:

Dem Kreditgeber obliegen bei Verhandlungen, die dem Abschluß eines Kreditvertrages vorausgehen, grundsätzlich keine allgemeinen Aufklärungs- und Beratungspflichten. Nur wenn die Bank eine Finanzierungsberatung durchführt, muß sie den Kunden vollständig und richtig beraten und darf insbesondere nur zu einer solchen Finanzierung raten, die der Kunde unter Berücksichtigung seiner Einkommensverhältnisse auch tragen kann.